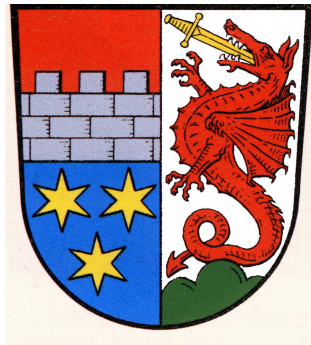


Gemeinde Georgenberg

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab



Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Georgenberg (BS-EWS)

Vom 31. Oktober 2011

Anschrift: Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein
Telefon: 09654/9222-0
Fax: 09654/9222-25
E-Mail: poststelle@pleystein.de

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Georgenberg (BS-EWS) Vom 31. Oktober 2011

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Georgenberg folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Ortsteils Waldkirch einen Beitrag. Ausgenommen sind die Gebäude Waldkirch 1 und Waldkirch 1 ½.

(2) Mit dem Beitrag sollen folgende Maßnahmen im nachstehenden Umfang finanziert werden:

1. Bau von 2.859 m Innerorts-Vakuundleitungen (Dimension PE-HD 90 x 8,2 bis 140 x 12,7);
2. Bau von 1.166 m Außerorts-Vakuundleitungen (Dimension PE-HD 90 x 8,2 bis 140 x 12,7);
3. Bau von 3.264 m Druckleitungen (Ausführung in PE-HD 90 x 8,2);
4. Herstellung von 67 Grundstücksanschlüssen (Dimension PE-HD 90 x 8,2 einschließlich Vakuumschacht);
5. Errichtung einer Vakuumstation in Fertigteilbauweise mit integrierter pneumatischer Abwasserhebeanlage (Auslegung nach DWA-Arbeitsblatt A 116-1, Ziffer 5.3.5), Nachschaltung mit einer pneumatischen Abwasserförderanlage im selben Gebäude;
6. Nebenkosten (Grunderwerb, Ingenieur-Honorare, Kosten für Leitungsduldung, Anschlussentgelt und ähnliche Kosten).

(3) Der vorläufig umzulegende Aufwand und damit der vorläufige Beitrag errechnen sich wie folgt:

a) Gesamtkosten geschätzt	1.729.463,80 EUR
b) davon entfallen auf	
- Schmutzwasserbeseitigung	1.715.236,33 EUR
- Regenwasserbeseitigung aus alten Kanälen	7.113,73 EUR
- Straßenentwässerung aus alten Kanälen	7.113,73 EUR
- verteilungsfähig sind – ohne Straßenentwässerung –	1.722.350,07 EUR
c) Finanzierung mit.....	
- Zuwendungen	-1.136.727,38 EUR
d) verbleibt umlagefähiger Aufwand von.....	585.622,69 EUR
e) geteilt durch 23.577 m ² Geschossflächen ergibt dies	

einen vorläufigen Herstellungsbeitrag von	24,84 EUR/m²
--	--------------------------------

(4) Ein Abdruck der Planunterlagen und Beschreibungen als Anlage zu § 1 Abs. 2 kann wegen seines Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird daher erläuternd auf die im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, niedergelegten Planunterlagen und Beschreibungen Bezug genommen. Die Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- a) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- b) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des § 2 a, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,

§ 2 b, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist oder mit dem Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Beitragspflichtig sind insbesondere
- im Falle der Geschossflächen-Vergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Vorläufiger Beitragssatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 100 v. H. nach der Summe der tatsächlichen Geschossflächen umgelegt.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung steht noch nicht endgültig fest (vgl. § 1 Abs. 2 dieser Satzung). Es wird deshalb gemäß Art. 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz derzeit festzulegen.
- (3) Als vorläufiger Beitragssatz werden 24,84 Euro pro m² Geschossfläche festgesetzt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 8 Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des endgültigen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Georgenberg für die Höhe der Schuld maßgebliche Informationen und Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. November 2011 in Kraft.

Georgenberg, 31. Oktober 2011

Gemeinde Georgenberg

Johann Maurer
Erster Bürgermeister